

Satzung des Gewährträgerzweckverbands für die Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202) in der jeweils gültigen Fassung wird folgende

Satzung des Gewährträgerzweckverbands für die Kreissparkasse Düsseldorf

erlassen.

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Der Kreis Mettmann und die Stadt Heiligenhaus bilden einen Gewährträgerzweckverband (im nachfolgenden "Verband" genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbands richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 in der jeweils gültigen Fassung (SGV NW 202), des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 in der jeweils gültigen Fassung (SGV NW 764) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung (SGV NW 2023) sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen Gewährträgerzweckverband für die Kreissparkasse Düsseldorf. Er hat seinen Sitz am Sitz der Kreissparkasse Düsseldorf.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbands, Düsseldorf.

§ 2 Zweck, Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm betriebene Sparkasse führt den Namen

Kreissparkasse Düsseldorf
(im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).

Der Verband ist ihr Gewährträger.

- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. d. KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.

§ 3 Organe

Organe des Verbands sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsteher.

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

| | |
|--------------------|---------------|
| Kreis Mettmann | 15 Vertreter, |
| Stadt Heiligenhaus | 5 Vertreter. |

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte bestellt. Der Landrat des Kreises oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter des Kreises und der Bürgermeister der Stadt oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt müssen dazuzählen. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu bestellen, der bei Verhinderung des Mitglieds dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, für die es bestellt worden ist, so erfolgt die Wahl des Nachfolgers für die restliche Zeit entsprechend Absatz 2; § 50 Abs. 4 Satz 2, § 113 Abs. 2 Satz 2 GO sind zu beachten.

§ 5 Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse und der Verbandsmitglieder; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6 Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht der Vertretung desselben Verbandsmitglieds angehören.
- (2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter, das Mitglied des Kreditausschusses nach § 16 Abs. 2 Satz 2 SpkG NW und dessen Stellvertreter und entscheidet über die in § 7 Abs. 2 SpkG NW bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsitzenden oder von mindestens 4 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, daß sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden aufzustellen ist.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende, die der Verbandsversammlung nicht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstands und deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

**Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
(Sparkassengesetz - SpkG)**

§ 8

Aufgaben der Vertretung des Trägers

(1) Die Vertretung des Trägers wählt das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Sie beschließt über

- a) die Errichtung der Sparkasse,
- b) die Auflösung der Sparkasse,
- c) die Vereinbarungen nach §§ 27, 29, 30, 38,
- d) den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
- e) die Genehmigung der Bestellung und der Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes durch den Verwaltungsrat,
- f) die Entlastung der Organe der Sparkasse. Durch die Entlastung billigt sie die Verwaltung der Sparkasse durch die Mitglieder der Sparkassenorgane. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche.
- g) die Verwendung des Jahresüberschusses nach § 25,
- h) die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Vertretung des Trägers.